Satzung

des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen



INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen und Ettlingen 1

Präambel 3

Liturgie 3

Glaube 4

Gemeinschaft 4

1 Grundlagen 5

1.1 Name 5

1.2 Zweck 5

1.3 Form 5

1.4 Sitz 6

2 Mitglieder 7

3 Organe 8

3.1 Vollversammlung 8

3.1.1 Stellung 8

3.1.2 Aufgaben 8

3.1.3 Zusammensetzung 9

3.2 Verbandsleitung 10

3.2.1 Stellung 10

3.2.2 Aufgaben 10

3.2.3 Zusammensetzung 10

3.2.4 Abwahl 11

3.2.5 Hinzuwahl 11

3.3 Wahlausschuss und Kassenprüfern*innen 11

4 Verfahren und Wahlen 12

4.1 Abläufe der Vollversammlung 12

4.2 Wahl der Verbandsleitung 14

4.2.1 Amtszeit 14

4.2.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen 14
4.2.3 Wahlauschuss 14
4.2.4 Durchführung der Wahl 15
4.3 Wahl zweier Kassenprüfern*innen 16
4.4 Auflösung 16
5 Weitere Regelungen 17
5.1 Vertretung 17
5.2 Finanzen 17
5.3 Mitgliedschaft im BDKJ 17
6 Schlussbestimmungen 19
6.1 Inkrafttreten der Satzung 19
6.2 Änderungen, Ergänzungen und Neufassung der Satzung 19
6.3 Präventionsbestimmung 19
6.4 Auflösung 19

SATZUNG DES MINISTRANT*INNENVERBANDES KARLSRUHE UND ETTLINGEN UND ETTLINGEN

Verabschiedet auf der Ministrant*innen-Dekanatsversammlung am 21. März 2019 und dadurch Gründung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen.

Diese Satzung ist in ihrer ersten Fassung am 21. März 2019 in Kraft getreten, anstelle der bisherigen Rahmenordnung der Ministrant*innen im Dekanat Karlsruhe, die mit Ende der Versammlung am 21. März 2019 außer Kraft tritt.

Geändert wurde diese Satzung das erste Mal auf der Dekanatsversammlung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe am 14. September 2023.

Zuletzt geändert wurde diese Satzung auf der Dekanatsversammlung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe am 14. Juli 2026. Damit einher ging auch die Namensänderung von Ministrant*innenverband Karlsruhe zu Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen.

Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen
c/o Katholisches Jugendhaus
Steinstraße 31
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 28262 Fax: 0721 / 25208
E-Mail: minis@jugendhaus-ka.de
Homepage: www.jugendhaus-ka.de



PRÄAMBEL

Die Ministrant*innenarbeit in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen hat die Vernetzung der Ministrant*innen der einzelnen Ortsgruppen zum Ziel. Insbesondere trägt die Verbandsebene Verantwortung für die Schulung von Gruppenleiter*innen und Oberministrant*innen.

Dabei liegen die Leitlinien der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg zugrunde. Spiritualität, Politik, Bildung und Freizeit sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

Diese finden sich wieder in den drei Bereichen Liturgie, Glaube und Gemeinschaft, die für die Ministrant*innenarbeit kennzeichnend sind.



LITURGIE

Mitwirken und erleben: Das Charakteristische an Ministrant*innen ist, dass sie durch ihren Dienst aktiv an Gottesdiensten mitwirken. So wird er für sie zu einem ganzheitlichen Erlebnis. Ministrant*innen können den Gottesdienst in besonderer Weise mit allen Sinnen erfahren.

Begreifen: Liturgie ist reich an Symbolen und alten Formulierungen. Ohne Hilfe kann man vieles nicht verstehen. Zur Ministrant*innenarbeit gehört darum liturgische Bildung, die Kindern und Jugendlichen einen anschaulichen und altersgerechten Zugang bietet.

Liturgie und Leben: Was im Gottesdienst gefeiert und verkündet wird, hat Auswirkungen auf mein Leben. Umgekehrt kommt das, was im Leben wichtig ist, im Gottesdienst vor. Ministrant*innenarbeit versucht diesen persönlichen Bezug zur Liturgie herzustellen; ohne ihn bliebe der Gottesdienst reines Theater.

GLAUBE

Spiritualität erleben: Bei Ministrant*innen ist christliche Spiritualität erlebbar, z.B. in Abendgebeten, auf Freizeiten, in (Jugend-)Gottesdiensten und Gruppenstunden.

Glaube teilen: In der Ministrant*innenarbeit erleben Kinder und Jugendliche den Glauben als etwas Selbstverständliches. Sie bietet einen Raum, in dem durch Austausch und Erleben der persönliche Glaube gestärkt wird.

Persönliche Beziehung: Ministrant*innenarbeit regt dazu an, eine persönliche Beziehung zu Gott und Jesus Christus aufzubauen. Dabei darf jeder eine andere Vorstellung haben, auch Fragen und Zweifel gehören dazu.

GEMEINSCHAFT

In der Ministrante*innenarbeit erfahren Kinder und Jugendliche eine tragende Gemeinschaft, die jedem offensteht. Sie fühlen sich angenommen und spüren Zusammenhalt und Vertrauen. Diese Gemeinschaft ist sowohl beim Ministrieren als auch bei Freizeitaktivitäten wie Lagern oder Gruppenstunden erlebbar.

Identität finden: In der Gruppe lernt sich jeder auch selbst besser kennen und bildet so seine unverwechselbare Identität aus.

Sozial kompetent werden: Ein harmonisches Miteinander funktioniert nur, wenn jeder aufeinander Rücksicht nimmt. So trägt die Gemeinschaft dazu bei, dass die einzelnen Ministrant*innen unter anderem Teamfähigkeit und gutes Konfliktverhalten entwickeln. Gruppenleiter*innen und Oberministrant*innen lernen auf besondere Weise, Verantwortung zu tragen.

Demokratie wagen: Die Strukturen und Regeln einer Gemeinschaft sollten transparent sein. Daher ist es sinnvoll, Entscheidungen nicht autoritär zu fällen, sondern mit der Beteiligung aller Betroffenen. Oberministrant*innen sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Zeit gewählt werden; auf Verbandsleiter*innen trifft das ohnehin zu. Dadurch können schon junge Menschen ein Gefühl für Demokratie entwickeln.

Blick über den Tellerrand: Die Ministrant*innenenarbeit ist Teil einer größeren Gemeinschaft – nicht nur in der Ortsgruppe. Der Kontakt zu anderen Ministrant*innen in den Pfarreien und der Diözese bereichert die eigene Gruppe.

1 GRUNDLAGEN

1.1 NAME

Die Ministrant*innen in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen führen den Namen "Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen".

1.2 ZWECK

(1) Der Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen und Ettlingen ist insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke.

(3) Der Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder in seinen Gliederungen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Politik und Gesellschaft.

(5) Zu den Zielen des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen und Ettlingen zählen die Ausbildung und Begleitung aller Ministrant*innengruppen in den Pfarreien in den Bereichen Liturgie, Glaube und Gemeinschaft. Näheres beschreibt die Präambel.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 FORM

(1) Der Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

(2) Er ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen von c. 215 CIC. Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

1.4 SITZ

(1) Sitz des Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen“ ist das Katholische Jugendhaus Karlsruhe-Ettlingen in der Steinstraße 31in 76133 Karlsruhe. Die Verbandsleitung ist im Rahmen ihrer Aufgaben für die Organisation und Leitung der Pfarreien St. Stephan Karlsuhe und St. Martin Ettlingen verantwortlich.

(2) Der Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen und das Katholische Jugendbüro als Träger kirchlicher Jugendarbeit in den Pfarreien arbeiten partnerschaftlich zusammen.

2 MITGLIEDER

Mitglieder des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen und Ettlingen sind alle Ortsgruppen von Ministrant*innengemeinschaften in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen.

Für diese Ortsgruppen gilt:

(1) Die Ortsgruppe setzt sich aus einer Gruppe an Personen zusammen. Diese ministrieren in einer/mehreren gleiche/n Kirche/n, und/oder kommen in regelmäßigen Treffen (wie Gruppenstunden oder Aktionen) zusammen.

(2) Die Organisation wird von einer Leitungsrunde oder Leitungspersonen übernommen, die sich zwischen den jährlichen, ordentlichen Vollversammlungen des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen und Ettlingen regelmäßig besprechen.

(3) Die Ortsgruppe identifiziert sich als Ministrant*innengruppierung oder ist nicht bereits Teil eines anderen Jugendverbands der katholischen Kirche.

(4) Ein Zusammenschluss mehrerer Ortsgruppen zu einer Ortsgruppe ist der Verbandsleitung mitzuteilen.

3 ORGANE

Die Organe des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen sind auf Verbandsebene die Vollversammlung der Ministrant*innen und die Verbandsleitung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen.

3.1 VOLLVERSAMMLUNG

3.1.1 STELLUNG

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der Ministrant*innenarbeit auf Verbandsebene.

Sie bestimmt die Aufgaben des Verbandes und trifft im Rahmen seiner Satzung sowie seiner Grundlagen und Ziele die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Verbandes. Dabei achtet sie die Verbandsprinzipien des BDKJ Diözesanverbandes.

3.1.2 AUFGABEN

Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere:

Beratung und Beschlussfassung über:

a) Die Satzung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen.

b) Gemeinsame Richtlinien und Vorhaben.

c) Die Finanzen des Verbandes, insbesondere des Etats.

Sowie:

d) Die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung, der geistlichen Leitung und der Kassenprüfer*innen oder einzelner Mitglieder dieser.

e) Die Reflexion über das vergangene Jahr.

f) Grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Verbandes.

g) Die Positionierung der des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen.

h) Die Auflösung des Verbandes.

i) Überwachung der Erfüllung der Zwecke des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen, sowie sonstige Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden.

j) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Verbandsleitung, der Sachausschüsse und Arbeitskreise.

k) Entgegennahme des Finanzberichts und Genehmigung des Jahresergebnisses.

l) Entlastung der Verbandsleitung.

3.1.3 ZUSAMMENSETZUNG

Die Vollversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Als Mitglieder mit Stimmrecht:

a) Die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder der Verbandsleitung.

b) Zwei demokratisch legitimierte Delegierte aus jeder Ministrant*innengemeinschaft in den beiden Pfarreien.

c) Gehört eine Ministrant*innengemeinschaft zu mehreren Kirchen, so darf sie zwei Delegierte pro Kirche entsenden. Ist in einer Ministrant*innengemeinschaft eine Filialkirche mit einbezogen, so erhält die Ministrant*innengemeinschaft nach einmaliger Genehmigung durch die Verbandsleitung zwei weitere Stimmen. Die Delegierten sollten dabei nach Möglichkeit so ausgewählt werden, dass jede Kirche in der Vollversammlung vertreten ist.

(2) Als beratende Mitglieder:

d) Eventuell das von der Verbandsleitung hinzugewählten Mitglied der Verbandsleitung.

e) Der Jugendseelsorger.

f) Die Jugendreferent*innen des kath. Jugendbüros Karlsruhe.

g) Vertreter*innen der BDKJ Regionalverbandsleitung.

h) Vertreter*innen der Fachstelle Ministrantinnen und Ministranten im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg.

i) Die Leitenden Pfarrer der Pfarreien oder ein*e von ihm benannte*r Vertreter*in.

j) Zwei Kassenprüfer*innen.

Außerdem gilt:

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens eine Stimme wahrnehmen.

3.2 VERBANDSLEITUNG

3.2.1 STELLUNG

Die Verbandsleitung (VL) leitet die Ministrant*innenarbeit in den Pfarreien, ihre Einrichtungen und Unternehmungen gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vollversammlung.

3.2.2 AUFGABEN

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

a) Einberufung und Leitung der Vollversammlung.

b) Angebot und Organisation von verbandsweiten Aktionen.

c) Schulung von Verantwortlichen in der Ministrant*innenarbeit (Gruppenleiter*innen, Oberministrant*innen, etc.).

d) Koordination der Ministrant*innenarbeit in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen.

e) Vertretung der Gruppierung der Ministrant*innen in den Pfarreien und im Jugendhaus.

f) Zusammenarbeit mit den Verbandsleitungen der in den Pfarreien vertretenen Verbände.

g) Kontaktaufnahme zu den Oberministrant*innen und Gruppenleiter*innen in den einzelnen Ortsgruppen und Angebot von Unterstützung der Ortsgruppenarbeit.

h) Verwaltung der Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen (Finanzen, Versand, etc.) und Mitarbeit im Jugendhaus.

i) Diözesankontakte.

j) Öffentlichkeitsarbeit.

3.2.3 ZUSAMMENSETZUNG

Die Verbandsleitung des Ministrant*innenverbandes besteht aus maximal neun Mitgliedern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

a) Maximal sieben von der Ministrant*innen-Vollversammlung gewählten Mitgliedern.

b) Einer von der Vollversammlung gewählten Person, die mit der geistlichen Leitung beauftragt ist.

c) Eventuell einem von der Verbandsleitung hinzugewählten Mitglied.

d) Eventuell einem achtem von der Vollversammlung gewählten Mitglied, falls die Stelle der

geistlichen Leitung vakant ist.

e) Mindestens ein Mitglied der Verbandsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Verbandsleitung einschließlich der mit der geistlichen Leitung beauftragten Person werden von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weiteres regelt Kapitel 4.2 dieser Satzung.

3.2.4 ABWAHL

(1) Die Versammlung kann ein Mitglied der Verbandsleitung abwählen, indem sie ihm auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.

3.2.5 HINZUWAHL

(1) Die Verbandsleitung kann eine Person, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, mit 2/3-Mehrheit hinzuwählen. Die Amtszeit dieser Person endet mit Beendigung der nächsten Vollversammlung.

3.3 WAHLAUSSCHUSS UND KASSENPRÜFERN*INNEN

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen während der Vollversammlung, weiteres regelt Kapitel 4.2.3. Die Kassenprüfer*innen werden jeweils auf ein Jahr gewählt und prüfen bis zur Vollversammlung die Kasse, weiteres regelt Kapitel 4.3.

4 VERFAHREN UND WAHLEN

4.1 ABLÄUFE DER VOLLVERSAMMLUNG

(1) Die Vollversammlung wird von der Verbandsleitung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen und geleitet.

(2) Die Vollversammlung tagt wenigstens einmal jährlich.

(3) Die Vollversammlung gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung.

(4) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 35% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis ggf. auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(7) Wird eine Sitzung infolge der Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, kann eine weitere Vollversammlung mit zweiwöchiger Einladungsfrist einberufen werden; diese ist in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(8) Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(9) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Verbandsleitung beschlossen. Unterbleibt dieser Beschluss, so gilt folgende vorläufige Tagesordnung:

a) Begrüßung und Organisatorisches

b) Feststellen der Beschlussfähigkeit

c) Beschluss der endgültigen Tagesordnung

d) Bericht der Verbandsleitung mit Reflexion des vergangenen Jahres

e) Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfer

f) Beschluss des Jahresergebnisses und Entlastung der Verbandsleitung

g) Wahlen

h) Vorstellung des geplanten Jahresprogrammes

i) Anträge

j) Wünsche und Anregungen

k) Verschiedenes

(10) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt

a) Ausnahmen hiervon sind Abstimmungen, welche die Satzung betreffen, sowie die Abwahl eines Mitglieds der Verbandsleitung, welche ein 2/3 Mehrheit bedürfen.

(11) Die Vollversammlung kann den Organen des Verbandes Weisungen und Aufträge erteilen.

(12) Durch Beschluss kann sie der Verbandsleitung bestimmte Aufgaben übertragen. Soll die Übertragung dauerhaft erfolgen, so muss dies durch die Geschäftsordnung geschehen.

(13) Übertragen werden können:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Verbandes, insbesondere des Etats.

b) Sowie über die Aktionen und Veranstaltungen des Verbandes.

c) Grundsätzliche Fragen der Organisation und der Geschäftsführung des Verbandes.

d) Die Positionierung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit bezüglich wichtiger Themen.

e) Die Wahl der Sachausschüsse sowie der Delegierten für die Vollversammlung des BDKJ.

Sachausschüsse und Arbeitskreise:

(14) Die Vollversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.

(15) Für Arbeitskreise gilt:

a) Sie legen der Vollversammlung einen Bericht vor.

b) Ihre Mitglieder werden von der Verbandsleitung berufen.

c) Sie wählen ihre Arbeitsweise selbst, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt.

d) Sie haben das Recht, Anträge an die Vollversammlung zu stellen.

4.2 WAHL DER VERBANDSLEITUNG

4.2.1 AMTSZEIT

(1) Ist die Stelle der geistlichen Leitung vakant, so wird das achte Mitglied der Verbandsleitung nur auf ein Jahr gewählt. Hierbei gilt die Reihenfolge nach erreichten Ja-Stimmen.

(2) Die Amtszeit des von der Verbandsleitung hinzugewählten Mitglieds beträgt ein Jahr.

(3) Die Amtszeit der Verbandsleitung beginnt bzw. endet nach Beendigung der Vollversammlung.

4.2.2 WÄHLBARKEITSVORAUSSETZUNGEN

(1) Wählbar für das Amt der Verbandsleitung sind alle Mitglieder der Vollversammlung, welche entweder das 16. Lebensjahr vollendet oder an einem Grundkurs teilgenommen haben.

(2) Für das Amt der geistlichen Leitung kann eine Person gewählt werden, die die Voraussetzungen für die kirchliche Beauftragung erfüllt. Diese richten sich nach der Vorgehensweise in den kirchlichen Jugendverbänden des BDKJ.

4.2.3 WAHLAUSCHUSS

(1) Die Verbandsleitung schlägt einen Wahlausschuss vor, welcher von der Vollversammlung bestätigt werden muss. Dem Wahlausschuss dürfen weder stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung noch Kandidaten angehören.

(2) Aufgaben des Wahlausschusses sind:

a) Eröffnung und Schließung der Kandidat*innenliste

b) Versicherung der Bereitschaft der Vorgeschlagenen zur Kandidatur

c) Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

d) Vorstellung der Kandidat*innen

e) Durchführung der Wahl

(3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich; sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen, sowie der nicht stimmberechtigten Personen. Die Aussprache ist auf die Person des Kandidat*innen beschränkt und wird vom Wahlausschuss geleitet.

4.2.4 DURCHFÜHRUNG DER WAHL

(1) Über jede kandidierende Person wird einzeln mit Ja/Nein/Enthaltung abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung darf aber nur so viele Ja-Stimmen vergeben, wie Stellen zu besetzen sind.

(2) Die Kandidat*innen sind nach den nachfolgenden Kriterien gewählt:

a) Die Personen sind in der Reihenfolge der Ja-Stimmen gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen können. Bei derselben Zahl an Ja-Stimmen entscheidet die geringere Zahl an Nein-Stimmen.

b) Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen bekommt, ist für das kommende Amtsjahr endgültig nicht gewählt.

c) Ist auch (bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen) die Zahl der Nein-Stimmen gleich, so wird, falls nötig, eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidat*innen durchgeführt. Der Ablauf dieser Stichwahl ist derselbe wie der der „normalen“ Wahl in §1 in Kapitel 4.2.4 – nur evtl. mit einer geringeren Anzahl von zu besetzenden Stellen.

d) Bringt diese Stichwahl gemäß §(2)c) aus Kapitel 4.2.4 keine vollständige Entscheidung, so erfolgt eine weitere Stichwahl zwischen den noch immer „strittigen“ Kandidat*innen.

e) Falls auch diese zweite Stichwahl nicht zu einer vollständigen Entscheidung führt, so entscheidet das Los.

(3) Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen oder unleserlich sind, werden als ungültig gewertet. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet das Ergebnis und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

(6) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so rückt die Person mit den nächsten meisten Ja-Stimmen gemäß §(2)a) in Kapitel 4.2.4. Ist keine solche Person vorhanden bleibt die Position unbesetzt.

4.3 WAHL ZWEIER KASSENPRÜFERN*INNEN

(1) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt ein Jahr.

(2) Die Kassenprüfer*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen keine gewählten Mitglieder der Verbandsleitung der Ministrant*innen sein.

(3) Die Wahl erfolgt gemäß §(1) bis §(6) in Kapitel 4.2.4.

(4) Die Wahlen zum*zur Kassenprüfer*in können offen und en-bloc stattfinden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, so ist die entsprechende Wahl geheim durchzuführen.

4.4 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Zu dieser Versammlung muss 3 Wochen im Voraus, in Textform, eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den BDKJ Regionalverband Karlsruhe-Ettlingen. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Ministrant*innenverbandes zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

(3) Besteht keine Verbandsleitung, so kann der BDKJ Regionalverband zur Auflösungsversammlung einladen.

5 WEITERE REGELUNGEN

5.1 VERTRETUNG

Die Vertretung des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen kann von jedem Mitglied der Ministrant*innenverbandsleitung in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern der Verbandsleitung wahrgenommen werden.

5.2 FINANZEN

(1) Der Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen verwaltet eigenständig seine Finanzen.

(2) Mittel des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ministrant*innenverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Vollversammlung muss mindestens einmal jährlich ein Finanzbericht vorgelegt werden.

(5) Die Finanzen des Ministrant*innenverbandes Karlsruhe und Ettlingen müssen mindestens einmal im Jahr von den gemäß Kapitel 3.3 gewählten Kassenprüfer*innen auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Das Ergebnis ist gemäß Kapitel 4.1 §(9)e) der Prüfung ist auf der nächsten Vollversammlung mitzuteilen.

5.3 MITGLIEDSCHAFT IM BDKJ

(1) Die Jugendverbände des BDKJ und die katholischen Jugendbüros Karlsruhe und Ettlingen sind gemeinsam Träger der kirchlichen Jugendarbeit in den Pfarreien. Der BDKJ ist Dachverband für alle in den Pfarreien vertretenen katholischen Jugendverbände. Er vertritt diese im Rahmen seiner Satzung und im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit den katholischen Jugendbüros Karlsruhe und Ettlingen.

(2) Der Ministrant*innenverband Karlsruhe und Ettlingen ist Mitglied im BDKJ Regionalverband Karlruhe-Ettlingen.

(3) Die Verbandsleitung des Ministrant*innenverbandes arbeitet kontinuierlich mit dem BDKJ und seinen Verbänden zusammen, gegebenenfalls auch in der Vertretung nach außen. Diese Zusammenarbeit hat vor allem das Ziel, der kirchlichen Jugendarbeit ein gemeinsames Profil zu geben und Ministrant*innenarbeit im ständigen Dialog mit den Jugendverbänden zu gestalten. Elemente der Zusammenarbeit sind vor allem:

a) Gegenseitige Information über die jeweiligen Zielsetzungen in der Jugendarbeit und im Jugendhaus. Dies geschieht durch Austausch von Sitzungsprotokollen bzw. im Bedarfsfalle durch eine gemeinsame Sitzung. Die Klausur der Verbandsleitungen und das „Koop“ sind die Foren, um gemeinsam mit dem BDKJ und den Jugendverbänden zu diskutieren und um Aktionen zu reflektieren.

b) Gemeinsame Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in den Pfarreien St. Stephan Karlsruhe und St. Martin Ettlingen (z.B. Sportturniere, Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste, etc.).

c) Die Mitglieder der Ministrant*innenverbandsleitung sind Mitglieder der BDKJ-Vollversammlung.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft.

6.2 ÄNDERUNGEN, ERGÄNZUNGEN UND NEUFASSUNG DER SATZUNG

Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung. Die Verbandsleitung ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Vollversammlung bekannt zu geben und durch die Vollversammlung zu bestätigen.

6.3 PRÄVENTIONSBESTIMMUNG

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

6.4 AUFLÖSUNG

Der Verband ist aufzulösen, sobald der Zweck des Verbandes nicht mehr erfüllt wird, das Verfahren regeln die §(1) bis (3) in Kapitel 4.4.